



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 23.09.2010

**betreffend Förderfähigkeit und Denkmalschutz bei der Sanierung
des Bahnhofsvorplatzes in Gießen**

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit befasst sich die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen mit der Sanierung des Bahnhofsvorplatzes in Gießen. Im Zentrum der Diskussion steht der Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles rund um die Bahnhofstreppe und hier konkret die Entscheidung zwischen einem modernen bzw. einem historisierenden Kopfbau. Laut Aussage des zuständigen Baudezernenten, Herrn Stadtrat Rausch, sind im Zuge dieses Teils der Gesamtmaßnahme grundsätzlich nur das Fahrradparkhaus

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Bei dem geplanten Projekt "Bahnhofsvorplatz Gießen" ist zwischen den Neubaumaßnahmen und der denkmalpflegerischen Sanierung der Bausubstanz zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Neubaumaßnahmen kommt eine Finanzierung nach Maßgabe des GVFG (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden) in Betracht, nicht aber eine Finanzierung aus Denkmalfördermitteln.

Hinsichtlich des Erhaltes der vorhandenen Bausubstanz kommt eine Förderung mit Mitteln der Denkmalpflege in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Denkmalförderrichtlinien (Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen für Kulturdenkmäler vom 10. September 2008; siehe Staatsanzeiger 40/2008, S. 2563) eingehalten sind. Dazu zählt auch der Erhalt der denkmalwerten Substanz in situ.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche Zuschüsse des Landes wären für eine denkmalgeschützerisch unbedenkliche Sanierung des Treppenensembles möglich und zu erwarten?

Der Umfang einer Förderung richtet sich nach den genannten Denkmalförderrichtlinien. Die Höhe denkmalpflegerischer Zuwendungen bestimmt sich nach dem Umfang des denkmalpflegerisch erforderlichen Mehraufwandes und der Zumutbarkeit der Belastung mit diesem Mehraufwand für den Eigentümer sowie den landesseitig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Derzeit liegt ein Antrag auf Zuwendungsmittel der Denkmalpflege für das Vorhaben nicht vor. Erst wenn ein solcher Antrag vorliegt, kann hinsichtlich der Höhe eines Zuschusses aus Mitteln der Denkmalförderung befunden werden.

Eine reine Sanierung des Treppenensembles aus der Verkehrsinfrastrukturförderung ist nicht förderfähig. Voraussetzung für eine Förderung ist z.B., dass eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eintritt und die Belange der

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Eine reine Sanierung des Treppenensembles erfüllt daher nicht die Förderkriterien der Verkehrsinfrastrukturförderung.

Frage 2. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung für einen modernen bzw. historisierenden Kopfbau in Bezug auf die Bezuschussungsfähigkeit der gesamten Sanierungsmaßnahme?

Soweit es sich um eine Neubaumaßnahme handelt, entsteht kein denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand. Damit wäre eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege ausgeschlossen.

Die Entscheidung für einen modernen bzw. historisierenden Kopfbau hat keine Auswirkung auf die Entscheidung über die Bezuschussungsfähigkeit der gesamten Maßnahme (inkl. Fahrradparkhaus und Aufzug) nach dem Entflechtungsgesetz.

Frage 3. Zu welchem Zeitpunkt des Bezuschussungsverfahrens muss dem Land eine konkrete Variante hinsichtlich des Kopfbaus vorgelegt werden?

Gemäß Ziffer 6.1.1 der Denkmalförderrichtlinien sind Zuwendungsanträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu stellen.

Dem Kompetenzzentrum für Verkehrsinfrastrukturförderung (KC-VIF) ist grundsätzlich bis zum 01. Juni des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres ein vollständiger und prüffähiger Antrag (u.a. mit Lageplan, Querschnitt, Kostenaufstellung, Erläuterungsbericht und Bedarfsnachweis) vorzulegen.

Frage 4. In welcher Weise müssen hierbei Detailplanungen vorgelegt werden und in welcher Weise ist der Bauträger an die Umsetzung der vorgelegten Planung gebunden?

Dabei vorzulegen ist eine substantiierte Kostenschätzung und Unterlagen über die denkmalpflegerische Zielstellung (Maßnahmenplan), die eine Beurteilung des Antrags nach den Denkmalförderrichtlinien ermöglichen.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, ist ein vollständiger und prüffähiger Antrag vorzulegen. Dem Antrag muss daher eine konkrete Planung zu den einzelnen Maßnahmen zu Grunde liegen. Der Antragsteller ist mit der Bewilligung der Zuwendung an die Umsetzung der vorgelegten und geprüften Planungen gebunden.

Frage 5. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung für einen modernen bzw. historisierenden Kopfbau in Bezug auf die Bezuschussungsfähigkeit von Fahrradparkhaus und Aufzug?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 6. Zu welchem Zeitpunkt des Bezuschussungsverfahrens muss dem Land eine konkrete Variante für das Fahrradparkhaus und die Aufzuganlage vorgelegt werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 7. In welcher Weise müssen hierbei Detailplanungen vorgelegt werden und in welcher Weise ist der Bauträger an die Umsetzung der vorgelegten Planung gebunden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8. Führt die Entscheidung für eine bestimmte Variante zu einer Bezuschussungsfähigkeit auch anderer Teile der Maßnahme Treppenensemble - über Fahrradparkhaus und Aufzug hinaus?

Nein. Die Entscheidung für eine bestimmte Variante führt nicht zu einer Bezuschussungsfähigkeit anderer Teile der Maßnahme.

Frage 9. Wenn ja, was sind die Anforderungen für eine höhere Bezuschussungsfähigkeit?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Wiesbaden, 18. November 2010

Eva Kühne-Hörmann